

Beweislast für Hardwarefehler

AG Montabaur, Urteil vom 4. Februar 1988 (10 C 114/86)

Nichtamtlicher Leitsatz

Zur Beweislast für das Vorliegen von Hardwarefehlern, wenn der Käufer auf Wandlung klagt.

Paragrafen

BGB: § 459

Stichworte

Fehler — Beweislast — Hardware

Tatbestand

Der Kläger hatte beim Beklagten einen Mikrocomputer gekauft. Er machte Hardwarefehler geltend und klagte auf Wandlung.

Entscheidungsgründe

„Die Klage ist unbegründet. ... hat der Kläger nicht beweisen können, daß dem Computer im Zeitpunkt der Übergabe, § 446 BGB, ein Fehler im Sinne von § 459 Absatz 1 BGB angehaftet hat. ...

Der Sachverständige ... stellte ein fehlendes Bildinhaltsignal und mehrere temporäre Fehler des Computers fest, die er auf Platinenrisse zurückführte. Diese bewirken seiner Ansicht nach einen zeitweiligen Bildausfall. Auch habe sich der Rechner bei einer erneuten Inbetriebnahme nicht mehr starten lassen. Im Rahmen seiner Vernehmung legte er dar, daß die Platinenrisse sich als Wackelkontakte auswirkten und somit ein Suchen der Fehlerquelle zeitraubend und teuer sei. ... Die von ihm festgestellten Mängel seien eindeutig in

der Hardware begründet. Der vom Zeugen bei dessen Überprüfung entdeckte Fehler könne jedoch auch lediglich in der Software liegen, es sei aber auch durchaus möglich, daß das Gerät bereits bei Vorliegen eines Fehlers in der Hardware entsprechend gelaufen sei, wie von dem Zeugen beschrieben.

Entscheidungserheblich aber war letztlich, daß der Sachverständige nicht den Zeitpunkt des erstmaligen Fehlerauftritts in der Hardware angeben konnte und ob dieser Fehler dem Gerät schon angehaftet hat bei Übergabe. Allein die Vermutung, die Platinenrisse müßten schon relativ frühzeitig aufgetreten sein, wie z. Beispiel bei der Auslieferung oder bei der Herstellung des Gerätes genügt nicht, zumal diese Vermutung ersichtlich ausschließlich unter Zugrundelegung der Angaben und Rügen des Klägers erfolgte. Der Sachverständige konnte die Möglichkeit, daß die Mängel erst nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs aufgetreten sein könnten, nicht ausschließen. Es spricht keine größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Fehler insbesondere unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses des Zeugen vor Ende Oktober 1985 bereits aufgetreten war.

Die Beweislage ist somit offen. Die Beweislast trägt der Kläger. ...

Anmerkung

Auf Grund der Art des Fehlers lag hier nicht nahe, nach dem ersten Anschein davon auszugehen, daß der Fehler schon bei Übergabe im Keime vorhanden war.

(Einsendung und Anmerkung: Rechtsanwalt Dr. Christoph Zahrt, Neckargemünd)

Datenbanken

juris im Test: § 78a BetrVG

Wilhelm Pielsticker

I. Einleitung

Die Rechtsprechungsdatenbank von juris umfaßt nach eigenen Angaben ca. 265 000 Dokumente und wächst jedes Jahr um etwa 15 000 Neuzugänge. Gespeichert werden die in den amtlichen Sammlungen veröffentlichten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der Gerichtshöfe des Bundes sowie die in

Fachzeitschriften, Sammlungen und sonstigen Periodika veröffentlichte Rechtsprechung aller Gerichte. Dazu kommen nicht veröffentlichte Entscheidungen, die juris von Gerichten erhält. Der Umfang der Literaturdatenbanken entspricht mit 267 000 Dokumenten in etwa dem der Rechtsprechungsdatenbank.

In der Datenbank für unselbständige Literatur werden Aufsätze und Entscheidungsbepreschungen zu al-